Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1621

Antrag

der Abgeordneten Rehs, Lemper, Zühlke, Frau Korspeter, Heide und Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (17. ÄndG LAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 360), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „50 vom Hundert des Jahresaufwandes des Ausgleichsfonds für Unterhaltshilfe, höchstens jedoch in Höhe von 500 Millionen Deutsche Mark" durch die Worte „60 vom Hundert des Jahresaufwandes des Ausgleichsfonds für Unterhaltshilfe" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „mit Zustimmung der Bundesregierung berechtigt, zur Vorfinanzierung von Ausgleichsleistungen, soweit diese nicht in Rentenleistungen bestehen, Kredite bis zur Höhe von 5 Milliarden" durch die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen berechtigt, zur Vorfinanzierung von Ausgleichsleistungen, soweit diese nicht in Rentenleistungen bestehen, Kredite bis zur Höhe von 10 Milliarden" ersetzt.
3. In § 258 erhalten die Absätze 1 bis 4 folgende Fassung:

„(1) Soweit der Empfänger eines Aufbaudarlehens Anspruch auf Hauptentschädigung hat, wird nach Zuerkennung der Hauptentschädigung der Darlehensbetrag abzüglich geleisteter Tilgungsbeträge in entsprechender Anwendung des § 350 a mit dem Auszahlungsbetrag der Hauptentschädigung verrechnet. Ist ein Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 3 für den Bau einer Mietwohnung oder einer Genossenschaftswohnung gewährt worden, wird die Verrechnung nur auf Antrag vorgenommen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet entsprechende Anwendung auf Darlehen, die dem Geschädigten zum Existenzaufbau nach § 44 des Soforthilfegesetzes oder nach den Vorschriften des Flüchtlingssiedlungsgesetzes gewährt worden sind.

(3) Die Verrechnung nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht vorgenommen, soweit der Bescheid über die Zuerkennung des Anspruches auf Hauptentschädigung unter Vorbehalt (§ 335 a) erlassen ist.

(4) Wird dem Geschädigten Kriegsschadenrente gewährt, so wird das Darlehen mit der Hauptentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erst verrechnet, nachdem die Anrechnung der Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung nach §§ 278 a, 283 und 283 a durchgeführt ist. Die Verrechnung wird jedoch vor dem in Satz 1 festgesetzten Zeitpunkt vorgenommen, wenn und soweit der Anspruch auf Hauptentschädigung nach § 278 a Abs. 4 und 7, § 283 Nr. 3 sowie § 283 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 erfüllt werden kann. Von der Verrechnung kann abgesehen werden, soweit sie der Zuerkennung einer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei. 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

für einen späteren Zeitpunkt in Betracht kommenden Kriegsschadenrente entgegensteht."

4. In § 265 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1963" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1971" ersetzt.

5. § 267 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden ersetzt

      die Worte „155 Deutsche Mark" durch die Worte „190 Deutsche Mark",

      die Worte „85 Deutsche Mark" durch die Worte „115 Deutsche Mark",

      die Worte „49 Deutsche Mark" durch die Worte „85 Deutsche Mark",

      die Worte „Pflegezulage von 50" jeweils durch die Worte „Pflegezulage von 75".

   b) In Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Unterhaltsleistungen von Verwandten" nach einem Komma die Worte „die gemäß § 252 Abs. 2 ausgezahlten Zinszuschläge" eingefügt.

   c) In Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „bis zu den Sätzen der Unterhaltshilfe; in diesen Fällen wird ein Freibetrag in Höhe der halben Sätze" durch die Worte „bis zu 150 vom Hundert der Sätze der Unterhaltshilfe; in diesen Fällen wird ein Freibetrag in Höhe von 75 vom Hundert der Sätze" ersetzt.

   d) In Absatz 2 Nr. 6 Satz 1 werden ersetzt

      die Zahl „34" durch die Zahl „43",

      die Zahl „25" durch die Zahl „31" und

      die Zahl „13" durch die Zahl „16".

   e) Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

      „7. Für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und für Einkünfte aus Kapitalvermögen wird ein Freibetrag in Höhe dieser Einkünfte gewährt. Der Freibetrag beträgt höchstens 60 Deutsche Mark monatlich. Dies gilt nicht für höhere Einkünfte aus Vermögen, soweit dieses aus Mitteln einer dem Berechtigten, seinem nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten sowie seinen Kindern im Sinne des § 267 Abs. 1 gewährten Hauptentschädigung stammt; in diesem Falle beträgt der Freibetrag höchstens ein Drittel vom Hundert des Betrages der für diesen Zweck aufgewandten Hauptentschädigung."

6. In § 268 werden die Worte „6000 Deutsche Mark" jeweils durch die Worte „12 000 Deutsche Mark" und die Worte „von 5 Jahren" durch die Worte „von 10 Jahren" ersetzt.

7. § 269 wird wie folgt geändert:

   a) Es werden ersetzt

      aa) in Absatz 1

         die Zahl „155" durch die Zahl „190",

      bb) in Absatz 2

         die Zahl „85" durch die Zahl „155",

         die Zahl „49" durch die Zahl „85" und

         die Zahl „50" durch die Zahl „75".

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Die Unterhaltshilfe erhöht sich ferner für ehemals Selbständige um einen Zuschlag, sofern die Voraussetzungen des § 273 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 vorliegen.

      Der Selbständigenzuschlag beträgt

in Stufe	bei einem Endgrundbetrag der Hauptentschädigung	monatlich
1	von 1 500 DM bis zu 3 600 DM	30 DM
2	von 3 601 DM bis zu 4 600 DM	40 DM
3	von 4 601 DM bis zu 5 600 DM	55 DM
4	von 5 601 DM bis zu 7 000 DM	70 DM
5	von 7 001 DM bis zu 9 000 DM	85 DM
6	von 9 001 DM bis zu 12 000 DM	100 DM
7	über 12 000 DM	125 DM

      Der Zuschlag erhöht sich für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten in den Stufen 1 und 2 um 10 Deutsche Mark, in Stufe 3 um 20 Deutsche Mark, in Stufe 4 um 30 Deutsche Mark, in Stufe 5 um 40 Deutsche Mark, in Stufe 6 um 50 Deutsche Mark und in Stufe 7 um 60 Deutsche Mark monatlich."

8. § 270 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz eingefügt:

      „eine Anrechnung auf den nach § 269 Abs. 3 zu gewährenden Zuschlag findet nicht statt."

   b) In Absatz 2 werden die Worte „das Doppelte des Einkommenshöchstbetrags" jeweils durch die Worte „das Zweieinhalbfache des Einkommenshöchstbetrags" ersetzt.

   c) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

      „(3) Die nach dem 31. Dezember 1962 vorgenommenen Erhöhungen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung anläßlich der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage werden auf die Unterhaltshilfe nicht angerechnet."

9. In § 273 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „vor dem 1. Januar 1900 (eine Frau vor dem 1. Januar 1905)" durch die Worte „vor dem 1. Januar 1906 (eine Frau vor dem 1. Januar 1911)" und die Worte „am 31. Dezember 1962" durch die Worte „am 31. Dezember 1970" ersetzt.

   b) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Worten „selbständigen Erwerbstätigkeit" nach einem Komma die Worte „wobei der selbständigen Tätigkeit im Falle des gemeinsamen Haushaltes die Tätigkeit als mit-

helfender Familienangehöriger gleichsteht," eingefügt.

c) In Nummer 1 Buchstabe c wird nach dem Wort „war" der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder" angefügt.

d) An Nummer 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) auf Einkünften aus Vermögen in Höhe von mindestens 1800 Reichsmark jährlich".

e) In Satz 4 zweiter Halbsatz werden die Worte „wenn ihm Schäden" durch die Worte „wenn einem Endgrundbetrag von mindestens 1200 Deutsche Mark Schäden" ersetzt.

10. In § 274 Abs. 2 werden die Worte „und eines gleichen Betrags als Zuschlag" durch die Worte „und eines Zuschlags in Höhe von 120 vom Hundert" ersetzt.

11. In § 275 Abs. 1 werden die Worte „ein Satz von monatlich 80 Deutsche Mark" durch die Worte „ein Satz in Höhe des Betrages, um den sich die Unterhaltshilfe gemäß § 269 Abs. 2 für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhöht" ersetzt.

12. In § 276 wird an Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Wird das Ruhen der Unterhaltshilfe gemäß § 287 Abs. 2 Satz 1 angeordnet, so kann vorbehaltlich des Absatzes 2 der Berechtigte die Weitergewährung der Krankenversorgung gegen Entrichtung eines monatlichen Betrages von 12 Deutsche Mark beantragen."

13. § 278 a wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Anrechnung der für die Zeit vom 1. Januar 1964 an geleisteten Zahlungen (Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz und nach dem Soforthilfegesetz) findet nicht statt; dies gilt nicht, soweit der anzurechnende Betrag 50 vom Hundert der Grundbeträge der Hauptentschädigung, auf die gemäß Absatz 2 anzurechnen ist, nicht erreicht."

b) In Absatz 4 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Ohne Rücksicht darauf, ob die Unterhaltshilfe gezahlt wird, ruht oder eingestellt ist, werden Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach den Absätzen 1 bis 3 anzurechnen ist, bei Grundbeträgen

bis 4800 Deutsche Mark
in Höhe des Endgrundbetrags,

von 4801 bis 9600 Deutsche Mark
in Höhe von 4800 Deutsche Mark,

von mehr als 9600 Deutsche Mark
in Höhe von 50 vom Hundert des Endgrundbetrags

erfüllt (Mindesterfüllungsbetrag);".

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Unterhaltshilfe auf Lebenszeit kann jedoch auch nach Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung (Absatz 5) zuerkannt werden, sofern der Berechtigte den entgegenstehenden Erfüllungsbetrag zuzüglich Zwischenzinsen in Höhe von 1 vom Hundert für jedes volle Vierteljahr vom Zeitpunkt der Erfüllung bis zur Zuerkennung von Unterhaltshilfe zurückzahlt. Entgegenstehender Erfüllungsbetrag ist die Summe der Erfüllungsbeträge nach Abzug desjenigen Betrags, mit dem Hauptentschädigung im Zeitpunkt der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit erfüllt werden könnte, falls eine Erfüllung von Hauptentschädigung bisher noch nicht stattgefunden hätte. Soweit die sofortige Rückzahlung nicht zumutbar ist, kann Unterhaltshilfe mit der Maßgabe zuerkannt werden, daß der nicht zurückgezahlte Teil mit 25 vom Hundert des Auszahlungsbetrags der Unterhaltshilfe verrechnet wird. Beträge, die nach dem 31. Dezember 1963 erfüllt worden sind, können nur zurückgezahlt werden, wenn im Erfüllungszeitpunkt das Recht, Kriegsschadenrente zu beantragen, noch nicht bestand oder dem Berechtigten nicht bekannt war; in diesem Falle kann binnen eines Jahres nach Wegfall des Hindernisses der entgegenstehende Erfüllungsbetrag zuzüglich Zwischenzinsen zurückgezahlt oder die Zuerkennung von Unterhaltshilfe gemäß Satz 3 beantragt werden."

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Nähere über die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe (Absatz 4) und über die Zuerkennung von Unterhaltshilfe nach voller oder teilweiser Erfüllung der Ansprüche auf Hauptentschädigung (Absatz 5) wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei ist hinsichtlich der Absätze 4 und 5 von dem Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe sowie von der Lebenserwartung der Berechtigten auszugehen."

14. § 279 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden ersetzt

aa) in Satz 1 die Zahl „400" durch die Zahl „625",

bb) in Satz 2 die Zahl „150" durch die Zahl „175" und die Zahl „55" durch die Zahl „61",

cc) in Satz 3 die Zahl „150" durch die Zahl „175".

b) Satz 4 wird gestrichen.

15. In § 282 Abs. 4 werden ersetzt

a) in Satz 1 die Worte „vor dem 1. Januar 1900 (eine Frau vor dem 1. Januar 1905)" durch die Worte „vor dem 1. Januar 1906 (eine Frau vor dem 1. Januar 1911)",

b) in Satz 3 die Worte „am 31. Dezember 1962" durch die Worte „am 31. Dezember 1970".

16. § 283 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „mit dem nach § 278 a Abs. 4 sich ergebenden Mindesterfüllungsbetrag" durch die Worte „mit der Hälfte des nach § 278 a Abs. 4 sich ergebenden Mindesterfüllungsbetrag" ersetzt.

b) In Nummer 4 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Bei Zuerkennug nach Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung (§ 283 Nr. 4) ist die Entschädigungsrente von dem Betrag zu berechnen, um den der verbleibende oder gemäß § 278 a Abs. 6 Sätze 1 und 3 zurückerstattete Grundbetrag der Hauptentschädigung die in § 278 Abs. 1 bestimmten Sperrbeträge übersteigt;".

17. In § 284 Abs. 1 werden ersetzt

die Zahl „45" durch die Zahl „50",
die Zahl „60" durch die Zahl „70",
die Zahl „75" durch die Zahl „85" und
die Zahl „90" durch die Zahl „105".

18. § 291 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „daß der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe um die auf das Darlehen zu leistenden Zins- und Tilgungsbeträge so lange gekürzt wird, bis die Summe der Kürzungsbeträge den nicht zurückerstatteten Darlehensbetrag erreicht; der Kürzungsbetrag darf den Betrag nicht übersteigen, der sich nach § 278 a Abs. 6 Nr. 1 Satz 4 ergeben würde, wenn im Zeitpunkt der Darlehensgewährung ein Anspruch auf Hauptentschädigung erfüllt worden wäre" ersetzt durch die Worte „daß die Summe der auf das Darlehen zu leistenden Zins- und Tilgungsbeträge mit 25 vom Hundert des Auszahlungsbetrages der Unterhaltshilfe verrechnet wird. Die Verrechnung nach § 278 a Abs. 6 geht beim Zusammentreffen beider Verrechnungen vor."

b) Satz 4 wird gestrichen.

19. § 323 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„Dieser Höchstbetrag ermäßigt sich in den Rechnungsjahren 1958 bis 1964 jeweils um 72 Millionen Deutsche Mark. In den Rechnungsjahren 1965 bis 1967 ist der gleiche Betrag wie im Rechnungsjahr 1964 bereitzustellen. Vom Rechnungsjahr 1968 ab sind Mittel für die Gewährung von Aufbaudarlehen nicht mehr bereitzustellen."

b) In Absatz 4 werden ersetzt

a) in Satz 2 die Worte „31. März 1963" durch die Worte „31. März 1965",

b) in Satz 3 die Worte „31. Dezember 1965" durch die Worte „31. Dezember 1968".

20. § 348 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „bis 1966 mit 2 vom Hundert" durch die Worte „bis 1962 mit 2 vom Hundert, in den Rechnungsjahren 1963 bis 1967 mit 6 vom Hundert" ersetzt.

b) In den Sätzen 2 und 3 wird die Zahl „1967" jeweils durch die Zahl „1968" ersetzt.

Artikel 2

Anwendungszeitpunkt

Von den Vorschriften des Artikels 1 sind anzuwenden

1. die Nummern 1 und 2 mit Wirkung vom 1. April 1963 ab,
2. die Nummern 4, 19 und 20 mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab,
3. die Nummer 4 mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, und zwar auch auf solche bis zu diesem Zeitpunkt der Anrechnung unterliegenden Fälle, in denen ein unanfechtbarer oder rechtskräftiger Bescheid über die Anrechnung noch nicht vorlag,
4. die Nummern 5 bis 18 mit Wirkung vom 1. Juni 1963 ab.

Artikel 3

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. November 1963

Rehs	**Frau Korspeter**
Lemper	**Heide**
Zühlke	**Ollenhauer und Fraktion**

Begründung

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die öffentliche Hand erspart durch die Unterhaltshilfe Leistungen der Sozialhilfe. Es lag daher nahe, an den Leistungen an Unterhaltshilfe die öffentliche Hand zu beteiligen, und zwar nicht nur die Länder, sondern, da die Sozialhilfe über die Kriegsfolgenhilfe auch den Bund betraf, auch den Bund. Der Gesamtanteil von 50 v. H. der Unterhaltshilfeleistungen wird vom Bund zu $^{1}/_{3}$, von den Ländern zu $^{2}/_{3}$ aufgebracht und ist zur Zeit mit 500 Mio DM jährlich limitiert. Da die Leistungen an Unterhaltshilfe aber zur Zeit bereits jährlich 1 Milliarde erheblich überschreiten, erscheint eine Erhöhung des Anteils auf 60 v. H. geboten, um den Fonds zu entlasten.

Nummer 2

Die Inanspruchnahme von Kreditmitteln in sehr beträchtlicher Höhe für den Ausgleichsfonds hat erhebliche Rückwirkungen auf die allgemeine Lage des Kapital- und Geldmarktes. Niemand ist zur Beurteilung dieser Rückwirkungen mehr legitimiert als der Bundesfinanzminister. Es ist daher nur logisch, wenn anstelle der „Zustimmung der Bundesregierung" nunmehr das „Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen" treten soll, gleichzeitig aber, um den Ausgleichsfonds vor hektischen Überspannungen zu bewahren und eine elastischere Abwicklung, insbesondere der Hauptentschädigung, zu gewährleisten, der Kreditplafond von 5 auf 10 Mrd. DM erhöht wird.

Nummer 3

Die Neufassung will in erster Linie erzielen, an die Stelle der verwaltungstechnisch überaus komplizierten Umwandlung mit allen ihren versteckten Gefahren für die Altersversorgung die einfache Verrechnung zu setzen.

Das LAG hatte die Möglichkeit geschaffen, mittelbar Hauptentschädigung durch Anrechnung von Darlehen zu gewähren. Das Aufbaudarlehen verliert unter bestimmten Voraussetzungen schon bei der Hingabe oder bei der späteren Zuerkennung von Hauptentschädigung seine Rechtsnatur als Darlehen und verwandelt sich in eine endgültige Zahlung, die nichts anderes als die Erfüllung von Hauptentschädigung ist. Diesem einfachen Gedanken steht in der Praxis ein fast nicht mehr überschaubarer Wust von Komplikationen und Schwierigkeiten gegenüber. Am besten ersieht man das daraus, daß über die Frage der Umwandlung ein Rundschreiben besteht, das nicht weniger als 53 eng bedruckte Seiten umfaßt. Das ist aber noch nicht alles. Aus dem Wesen oder Unwesen der Umwandlung ergeben sich auf dem Gebiet der Kriegsschadenrente die größten Schwierigkeiten.

Welches ist der Ausgangspunkt der Schwierigkeiten?

Diese Automatik besteht darin, daß die Umwandlung kraft Gesetzes in dem Augenblick eintritt, in dem sich das gewährte Darlehen und die zuerkannte Hauptentschädigung gegenüberstehen. Beispiel: Ein Geschädigter hat ein Darlehen für eine Nebenerwerbsstelle erhalten. Beantragt er vor der Zuerkennung der Hauptentschädigung Kriegsschadenrente, so ist ihm die Kriegsschadenrente gemäß § 291 Abs. 3 LAG zu bewilligen. Wenn aber unglücklicherweise vor der Entscheidung über die Kriegsschadenrente die Hauptentschädigung zuerkannt wurde, so tritt die Umwandlung ein, und Kriegsschadenrente kann anschließend nicht mehr oder nur nach Rückgängigmachen der Hauptentschädigung gemäß § 278 a Abs. 6 bewilligt werden, soweit das Rückgängigmachen zulässig ist. Alle diese Schwierigkeiten umgeht der neue Entwurf. Der jeweilige Anspruch auf Hauptentschädigung wird nach seinem Entstehen mit dem jeweiligen Anspruch aus dem Darlehen verrechnet. Hier gibt es keine Automatik. Hier ist ein Verwaltungsakt nötig. Hier gibt es erst dann eine Verrechnung, wenn vom Amt der Verrechnungsbescheid erlassen ist, und gegen den Verrechnungsbescheid gibt es Rechtsmittel. Hier ist es unmöglich, daß ein Geschädigter durch eine automatisch einsetzende Umwandlung, gegen die er nichts unternehmen kann, um seine Altersversorgung gebracht wird. Neben diesen sozialen Erwägungen aber treten Erwägungen von großer Aktualität auf dem Gebiet der Verwaltungsvereinfachung. Was jemandem an Hauptentschädigung zu einem bestimmten Zeitpunkt zusteht, ist bekannt. Und was jemandem als nicht getilgtes Darlehen zu zahlen obliegt, ist leicht zu errechnen. Die Verrechnung von Forderung und Schuld aber ist eine Milchmädchenrechnung. Die Verrechnung wird natürlich auch von Amts wegen und nur ausnahmsweise, bei den Mietwohnungen und Genossenschaftswohnugen auf Antrag vorgenommen. Aber das Entscheidende ist, daß eine Verrechnung nicht nur dann ausscheidet, wenn ein Geschädigter Kriegsschadenrente bezieht, sondern daß von ihr auch dann abgesehen werden kann, wenn sie der Zuerkennung einer für einen späteren Zeitpunkt in Betracht kommenden Kriegsschadenrente entgegensteht. Hier werden somit soziale Erwägungen in glücklicher Form mit einer einschneidenden Verwaltungsvereinfachung verquickt.

Nummer 4

Die Verlängerung der Frist für die Antragstellung auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 31. Dezember 1963 auf den 31. Dezember 1971 ist eine Folge der Tatsache, daß in die Kriegsschadenrente nicht nur neue Altersjahrgänge hineinwachsen, sondern daß auch im Falle der Erwerbs-

unfähigkeit, die spätestens am 31. Dezember 1970 vorliegt, Kriegsschadenrente bezogen werden kann.

Nummer 5 Buchstabe a

enthält die Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe in Verbindung mit dem Einkommenshöchstbetrag, und zwar beim Alleinstehenden um 35 DM, bei der Ehefrau um 30 DM und bei Kindern um 26 DM. Dadurch soll die ursprüngliche Relation zwischen Unterhaltshilfe und Sozialhilfeleistungen wiederhergestellt werden. Die Anhebung der Pflegezulage trägt dem Umstand Rechnung, daß diese Zulage seit 1955 nicht mehr erhöht worden ist.

Nummer 5 Buchstabe b

Seit dem 1. Oktober 1963 werden die Zinsen der Hauptentschädigung ausgezahlt. Bekanntlich kann Hauptentschädigung in gewissem Umfang auch an Kriegsschadenrentenempfänger ausgezahlt werden, z. B. als Mindesterfüllungsbetrag oder sofern es sich um solche Hauptentschädigungsansprüche handelt, auf die Unterhaltshilfe nicht angerechnet wird. In diesem Bereich ist auch eine Zinserfüllung möglich. Diese Zinsen müßten, da keine gesetzliche Vorschrift entgegensteht, auf die Unterhaltshilfe angerechnet werden. Das kann nicht der Zweck der Sache sein. Die Neuregelung verhindert diese Anrechnung.

Nummer 5 Buchstabe c

Der Freibetrag für Erwerbseinkünfte wird erhöht. Das heißt jedoch nicht, daß diese Vergünstigung auch bei überdurchschnittlich hohen Einkünften einträte. Hier bleibt es bei einem Freibetrag in Höhe der halben Einkünfte. Wenn jedoch der Freibetrag geringer wäre als 75 v. H. der Sätze der Unterhaltshilfe, wird ein Freibetrag in dieser Höhe gewährt.

Zu Nummer 5 Buchstabe d

nichts zu bemerken.

Nummer 5 Buchstabe e

Bekanntlich wurde für Einkünfte aus Kapitalvermögen schon bisher ein Freibetrag in Höhe von 30 DM monatlich gewährt. Dieser Freibetrag soll auf 60 DM angehoben werden. Dabei entsteht das Problem der ausgezahlten Hauptentschädigung. Ist die Hauptentschädigung noch nicht ausgezahlt, so werden die gezahlten Zinsen auf die Unterhaltshilfe nicht angerechnet. Es ist daher nur folgerichtig, die Zinsen oder sonstigen Früchte, die die bereits ausgezahlte Hauptentschädigung trägt, gleichfalls frei zu lassen. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, daß Einkünfte, die aus der irgendwie angelegten Hauptentschädigung erzielt werden, mit 4 v. H. jährlich, das sind $^1/_3$ v. H. monatlich, freibleiben, wobei dieses Drittel von dem Betrag der nutzbringend angelegten Hauptentschädigung berechnet wird.

Nummer 6

Die Vermögensgrenze wird auf 12 000 DM hinaufgesetzt. Die Vermögensgrenze hat sich schon bisher auf die Dauer von 5 Jahren um die ausgezahlte Hauptentschädigung oder ausgezahlte verwandte Leistungen erhöht. Diese Zeitgrenze wird nunmehr auf 10 Jahre erhöht.

Nummer 7 Buchstabe a

Die Sätze der Unterhaltshilfe werden entsprechend den Sätzen beim Einkommenshöchstbetrag erhöht.

Nummer 7 Buchstabe b

Das Problem des Selbständigenzuschlages ist ein Teilproblem der Altersversorgung der ehemals Selbständigen. Es hat seinen Ausdruck schon bisher in dem Selbständigenzuschlag zur Unterhaltshilfe gefunden, dessen Höhe zwischen 30 und 65 DM für den Alleinstehenden betrug.

Der Entwurf bringt eine entscheidende Auflockerung der bisher engen Voraussetzungen in mehrfacher Hinsicht.

Zunächst wird der Selbständigenzuschlag nicht wie bisher, erst bei einem Grundbetrag der Hauptentschädigung von 3600 DM, sondern bereits bei einem Grundbetrag von 1500 DM gewährt. Damit wird der größte Teil der kleinen und mittleren Betriebe in die Regelung neu einbezogen.

Aus den bisher vier Stufen, nach denen sich die Höhe bemißt, sind sieben Stufen geworden. Der Selbständigenzuschlag wird nunmehr in der niedrigsten Stufe 30 und in der höchsten Stufe, bei einem Grundbetrag über 12 000 DM, 125 DM betragen. Dazu kommt eine großzügige Anhebung des Ehegattenzuschlags, der bisher einheitlich 10 DM betragen hat. Diese Höhe wird der Zuschlag nur noch in den Stufen 1 und 2 haben. In den darauffolgenden Stufen wird der Zuschlag auf zuletzt 60 DM angehoben.

Nummer 8 Buchstabe a

Eine neue, interessante Variante finden wir bei der Anrechnung der Einkünfte. Zwar wird auch in Zukunft Unterhaltshilfe einschließlich des Selbständigenzuschlages nur bewilligt werden, wenn die Einkünfte den Einkommenshöchstbetrag nicht übersteigen. Kann aber hiernach Unterhaltshilfe bewilligt werden und bestehen anrechenbare Einkünfte, so kann eine Kürzung der Unterhaltshilfe wegen dieser Einkünfte niemals in den Raum des Selbständigenzuschlages eingreifen. Das heißt also, daß eine Mindestleistung in Höhe des Selbständigenzuschlages dem Unterhaltshilfeberechtigten stets gewahrt bleibt.

Nummer 8 Buchstabe b

Die Auffanggrenze, die bisher das Doppelte des Einkommenhöchstbetrages betrug, wurde auf das Zweieinhalbfache angehoben.

Nummer 8 Buchstabe c

Ein gordischer Knoten wurde unter c) durchhauen. Hier ist bestimmt, daß alle Rentenerhöhungen nach dem 31. Dezember 1962 auf die Unterhaltshilfe nicht mehr angerechnet werden. Sie kommen daher als

wirkliche Leistungsverbesserungen dem Empfänger zugute und werden nicht wie bisher, ganz oder teilweise wieder weggesteuert.

Nummer 9 Buchstabe a

Die Altersgrenze für das Recht auf Kriegsschadenrente der ehemals Selbständigen lag bisher beim Jahrgang 1899 bei Männern und beim Jahrgang 1904 bei Frauen. Der Entwurf sieht ein Hineinwachsen von weiteren 6 Geburtsjahrgängen vor. Bei Erwerbsunfähigkeit konnte Unterhaltshilfe bisher bezogen werden, wenn sie spätestens am 31. Dezember 1962 vorlag. Diese Grenze wurde bis zum 31. Dezember 1970 erweitert.

Nummer 9 Buchstabe b

Soziale Gründe klingen deutlich an, wenn unter Buchstabe b die mithelfenden Familienangehörigen eines ehemals Selbständigen begünstigt werden. Die mithelfenden Familienangehörigen haben die soziologische Existenz des ehemals Selbständigen in einem solchen Umfang geteilt, daß man sagen kann, daß alle Gründe, die für die Begünstigung der ehemals Selbständigen sprechen, auch auf ihre mithelfenden Familienangehörigen zutreffen. Die Erweiterung betrifft daher nicht nur die Bewilligung des Selbständigenzuschlags an ehemals mithelfende Familienangehörige eines Selbständigen, sondern auch das eigene Antragsrecht auf Gewährung von Kriegsschadenrente.

Nummer 9 Buchstaben c und d

Völlig neu an diesem in mancher Beziehung avantgardistischen Entwurf ist auch, daß die Gruppe der ehemals Selbständigen insoweit erweitert wurde, daß es der selbständigen Erwerbstätigkeit gleichgesetzt wurde, wenn ein Geschädigter Vermögenseinkünfte von mindestens 1800 RM jährlich hatte und die Existenzgrundlage überwiegend brauchte.

Nummer 9 Buchstabe e

Auch an ehemals Selbständige konnte bisher nicht in allen Fällen Unterhaltshilfe gewährt werden. Voraussetzung war ein bestimmter Endgrundbetrag der Hauptentschädigung. Es konnte bei einem Endgrundbetrag von 3600 DM Unterhaltshilfe auf Zeit, bei einem Endgrundbetrag von 5600 DM Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gewährt werden. Wenn aber dem Endgrundbetrag Schäden an Vermögen zugrunde lagen, auf dem die Existenzgrundlage beruhte, konnte schon bisher bei einem Endgrundbetrag von bloß 3600 DM Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gewährt werden.

Der Entwurf lockert dies in dem Sinne auf, daß bei derartigen Schäden Unterhaltshilfe auf Lebenszeit bereits bei einem Grundbetrag von 1200 DM in Betracht kommt.

Nummer 10

Hier ist eine Anhebung der Rentnerunterhaltshilfe um 20 v. H. vorgesehen.

Nummer 11

Die Unterhaltshilfe für Vollwaisen wird von bisher 80 DM auf einen Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlages angehoben.

Nummer 12

Unterhaltshilfe und Krankenversorgung waren bisher in dem Sinne gekoppelt, daß Krankenversorgung grundsätzlich nur bei laufender Unterhaltshilfe gewährt wurde. Der Entwurf bietet die Möglichkeit, auch bei ruhender Unterhaltshilfe zu diesem Zweck zu gelangen. Der Berechtigte hat einen Beitrag von monatlich 12 DM zu entrichten.

Nummer 13 Buchstabe a

Der Entwurf enthält Ansatzpunkte für die Nichtanrechnung der Unterhaltshilfe auf die Hauptentschädigung, allerdings begrenzt auf diejenigen Leistungen an Unterhaltshilfe, die nach dem 31. Dezember 1963 gewährt werden.

Nummer 13 Buchstabe b

Zu einer revolutionären Tat hat sich der Entwurf in der Nr. 13 Buchstabe b durchgerungen. Danach wird das Verhältnis der Unterhaltshilfe zur Hauptentschädigung auf eine völlig neue Grundlage gebracht. Es wird in Zukunft möglich sein, Ansprüche auf Hauptentschädigung bei Grundbeträgen bis zu 4800 DM in Höhe des Endgrundbetrages voll zu erfüllen. Bei Grundbeträgen in Höhe bis 9800 DM beträgt der garantierte Betrag, bis zu dem trotz Unterhaltshilfe Hauptentschädigung erfüllt werden kann, 4800 DM. Bei noch höheren Ansprüchen auf Hauptentschädigung beträgt der garantierte Betrag 50 v. H. des Endgrundbetrages.

Nummer 13 Buchstabe c

Das Recht, die Rückdrehung der Hauptentschädigungserfüllung zu beantragen, wird auf eine neue, ebenso einfache wie soziale Basis gebracht. Bestehende Lücken werden ausgefüllt.

Nummer 13 Buchstabe d

Die Neufassung des § 278 a Abs. 6 LAG macht nähere Bestimmungen hierzu durch Rechtsverordnung entbehrlich.

Nummer 14 Buchstaben a und b

Der Einkommenhöchstbetrag der Entschädigungsrente wird vereinheitlicht, so daß es jetzt gleichgültig ist, ob die Entschädigungsrente vom Grundbetrag der Kriegsschadenrente oder vom Grundbetrag der Hauptentschädigung berechnet wird.

Nummer 15 Buchstabe a

Die Ausweitung der Geburtsjahrgänge für die Antragsberechtigung der ehemals Selbständigen bei der Entschädigungsrente entspricht der Ausweitung bei der Unterhaltshilfe.

Nummer 15 Buchstabe b

Dasselbe gilt für die Erwerbsunfähigkeit, bei deren Vorliegen bis 31 Dezember 1970 Entschädigungsrente beantragt werden kann.

Nummer 16 Buchstabe a

Beim gleichzeitigen Bezug von Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente wird ein Mindesterfüllungsbetrag der Hauptentschädigung garantiert, der halb so hoch ist wie der Mindesterfüllungsbetrag beim alleinigen Bezug von Unterhaltshilfe.

Nummer 16 Buchstabe b

Die Bestimmung stellt klar, daß im Falle der Rückerstattung von Hauptentschädigung gemäß § 278 a Abs. 6 LAG nicht nur Unterhaltshilfe, sondern auch Entschädigungsrente gewährt werden kann, sofern der zurückerstattete Betrag den Sperrbetrag übersteigt.

Nummer 17

Die Sätze der wegen Existenzverlusts gewährten Entschädigungsrente werden angehoben.

Nummer 18 Buchstaben a und b

Die Neufassung bringt eine wesentliche Vereinfachung einer schwierigen Materie.

Nummer 19 Buchstabe a

Nach derzeitiger Rechtslage laufen Aufbaudarlehen aus:

Gewerbe: mit dem Rechnungsjahr 1963
Wohnungsbau: mit dem Rechnungsjahr 1965
Landwirtschaft: mit dem Rechnungsjahr 1965

Dabei ermäßigt sich die Jahreszuteilung um je 72 Mio DM.

Der Entwurf stoppt die Ermäßigung ab 1965 und sieht die Gewährung aller Aufbaudarlehen bis einschließlich 1967 vor.

Nummer 19 Buchstabe b

Sonstige Förderungsmaßnahmen (außer Härtefonds und Ausbildungshilfe) sind am 31. März 1963 ausgelaufen.

Der Entwurf sieht eine Verlängerung bis 31. März 1965 vor.

Für die Ausbildungshilfe wird die Mittelzuteilung bis Ende 1968 verlängert.

Nummer 20

Der Entwurf modifiziert die Leistungen der Länder in dem vorgesehenen Rahmen.

Zu Artikel 2

Die Vorschriften über die Anwendung der einzelnen Bestimmungen enthalten die sich aus der Sache ergebende Regelung.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um die Anwendungsklausel für Berlin.

Zu Artikel 4

Das Gesetz hätte am Tage seiner Verkündung in Kraft zu treten.